

Anlagereglement

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2023

Genehmigt durch den Vorstand am 7. Dezember 2022

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Grundsätze der Anlageorganisation	5
3. Governance	6
4. Auswahl und Überwachung der Anlagen.....	8
5. Vorstand	10
6. Anlagekommission	12
7. Geschäftsführung	14
8. Unabhängige externe Anlageexperten	15
9. Finanzdienstleister	16
10. Überwachung und Berichterstattung	18
11. Schlussbestimmungen.....	20
Anhang 1 – Strategische Asset Allocation	21
Anhang 2 – Anlagerichtlinien.....	22
Anhang 3 – Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage	27
Anhang 4 – Wahrnehmung der Aktionärsrechte	30
Anhang 5 – Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV).....	32

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Zuständigkeiten

Der Vorstand der Zuger Pensionskasse (nachfolgend «Pensionskasse») erlässt dieses Anlagereglement gestützt auf seine Zuständigkeit gemäss Art. 51a BVG.

In Umsetzung der Artikel 51a und 71 BVG sowie Art. 49a BVV 2 und der internen Vorgaben regelt es die Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse («Vorsorgevermögen») und legt die Zuständigkeiten sowie Aufgaben der damit befassten Organe, Gremien und Personen fest.

Die für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens zuständigen Organe, Gremien und Personen sind verantwortlich und dafür besorgt, dass die anwendbaren Gesetze, Reglemente und internen Weisungen eingehalten werden.

Alle an der Vermögensbewirtschaftung Beteiligten handeln treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Anspruchsberechtigten («Versicherten»). Sie vermeiden Interessenkonflikte.

In der Pensionskasse sind für die Vermögensbewirtschaftung zuständig:

- Vorstand
- Anlagekommission
- Geschäftsführung
- Geschäftsstelle

Die Pensionskasse kann für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beiziehen, wie beispielsweise Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Wertpapierhäuser, Depotbanken, Anlageexperten (gesamthaft «Finanzdienstleister») sowie Liegenschaftsverwalter oder eine externe Geschäftsführung. Gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15.6.2018 (FIDLED, SR 950.1) gelten Personen, die gewerbmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, als «Finanzdienstleister» (Art. 3 lit. d FIDLEG). Dabei verbleiben die in diesem Anlagereglement beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen bei der Pensionskasse und ihren Organen oder Gremien.

1.2. Strategische Vermögensbewirtschaftung

Bei der Vermögensbewirtschaftung ist der Risikofähigkeit der Pensionskasse Rechnung zu tragen. Die Pensionskasse achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Dabei ist die Entwicklung der Verpflichtungen, des Versichertenbestands und des Vorsorgevermögens zu beachten.

Ziele der Vermögensbewirtschaftung sind die Erwirtschaftung eines ausreichenden Ertrags, eine angemessene Verteilung der Risiken bei den Anlagen und die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Deckung der gesetzlichen wie auch der reglementarischen Leistungspflichten.

Liegt eine Unterdeckung vor, sind Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen. Dabei sind auch die Anlagen zu überprüfen und diese nötigenfalls auf die Situation anzupassen.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sollen im Sinne der treuhänderischen Sorgfaltspflicht Nachhaltigkeitsgrundsätze (vgl. Anhang 3 – Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage) berücksichtigt werden.

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig.

2. Grundsätze der Anlageorganisation

2.1. Grundsätze der Organisation

Für die Anlagetätigkeit und die Anlagen der Pensionskasse massgeblich sind die Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der Behörden sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Pensionskasse definiert und organisiert ihren Anlageprozess nach folgenden Prinzipien:

- Bereitstellung von klaren und verständlichen Entscheidungsgrundlagen
- Gewährleistung von transparenten Entscheidungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen
- Einsatz der notwendigen Planungs- und Überwachungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben (z.B. Liquiditätsplan, periodische Analysen der Anlageresultate)
- Sicherstellung des regelmässigen Informationsflusses anhand von führungsrelevanten und aussagekräftigen Informationen zuhanden der verantwortlichen Organe und Gremien
- Etablierung von effektiven Führungsinstrumenten und stufengerechte Delegation der für die Vermögensbewirtschaftung notwendigen Tätigkeiten
- Einhaltung des Vieraugenprinzips

2.2. Grundsätze der Anlagetätigkeit

Die Pensionskasse legt eine Anlagestrategie inkl. Bandbreiten und Vergleichsindizes (Benchmarks) fest. Diese dienen der Beurteilung der Marktkonformität der erzielten Anlageergebnisse. Regelmässig oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft die Pensionskasse die Anlagestrategie und erneuert sie bei Bedarf. Bei einer Erneuerung der Anlagestrategie überprüft sie, ob die geltenden Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung (vgl. Anhang 1 – Strategische Asset Allocation und Anhang 2 – Anlagerichtlinien) angepasst werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Rendite- und Risikovorgaben der Pensionskasse gelten folgende Anlageziele:

- Erreichen einer marktgerechten Gesamrendite mit Rücksicht auf die Risikofähigkeit der Pensionskasse
- Diversifikation in verschiedene Anlagekategorien unter Berücksichtigung eines langfristigen Anlagehorizonts
- Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichtes unter Berücksichtigung der Struktur und der zukünftigen Entwicklung des Versicherten- und Rentenbestandes
- Ausreichende Liquidität, um die reglementarischen Leistungen termingerecht auszahlen und die Verpflichtungen aus Finanzgeschäften decken zu können

3. Governance

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse involviert sind (die «Verantwortlichen»), haben die nachfolgenden Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen bzw. einzuhalten.

3.1. Integrität und Loyalität

Die Verantwortlichen müssen (Art. 51b BVG, Art. 48f BVV 2):

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die massgeblichen Gesetze einhalten;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Governance-Regeln schriftlich bestätigen;
- die «ASIP-Charta» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.

Mit der Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung betraute externe Personen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im obersten Organ der Pensionskasse vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

3.2. Eigengeschäfte

Die Verantwortlichen dürfen nicht (Art. 48j BVV 2) mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die Pensionskasse, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht.

Sie dürfen auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Pensionskasse ist unzulässig.

Der Vorstand kann die Verantwortlichen verpflichten, ihre Vermögensverhältnisse sowie ihre Einkommenssituation gegenüber der Revisionsstelle oder einer neutralen Vertrauensperson offenzulegen.

3.3. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Entschädigung der Verantwortlichen muss (Art. 48k BVV 2) eindeutig bestimmbar und abschliessend in einem Reglement oder in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse entgegengenommen haben, sind der Pensionskasse zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern.

3.4. Offenlegungspflichten

Die Verantwortlichen müssen (Art. 48l BVV 2) ihre Interessenverbindungen sowie die Einhaltung sämtlicher Vorgaben der separaten Richtlinie jährlich gegenüber dem obersten Organ der Pensionskasse offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Beim obersten Organ erfolgen diese Offenlegungspflichten gegenüber der Revisionsstelle.

Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Pensionskasse, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit den angeschlossenen Arbeitgebern (Art. 51c BVG).

4. Auswahl und Überwachung der Anlagen

4.1. Grundsatz

Die Verwaltung und Anlage des Vorsorgevermögens muss im dauernden Einklang mit den gesetzlichen, strategischen und reglementarischen Vorgaben der Pensionskasse sein. Deren Einhaltung ist laufend zu überwachen.

Bei der Vermögensbewirtschaftung sorgt die Pensionskasse für Kosteneffizienz und -transparenz.

Die Organe, Gremien und Personen der Pensionskasse bewirtschaften das Vorsorgevermögen nach dem Vorsichtsprinzip («Prudent Man Rule»), indem sie in Vermögenswerte und Instrumente («Finanzinstrumente») mit Blick eines sachkundigen und sorgfältigen Anlegers investieren. Sie sind verpflichtet, die Eignung, Qualität und Risiken der Anlagen angemessen zu analysieren und regelmässig zu überwachen.

Werden die Verwaltung des Vermögens oder einzelne Aufgaben davon an Finanzdienstleister oder andere Dienstleister delegiert, sind diese zu verpflichten, die für ihre Tätigkeit massgeblichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen der Pensionskasse zu befolgen.

4.2. Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister

Die Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister erfolgt in einem transparenten und nachvollziehbaren Prozess. Sie findet unter fairen Wettbewerbsbedingungen statt. Zu diesem Zweck müssen die zu erwartenden Leistungen eindeutig und vollständig definiert sein. Es sind Offerten von mehreren Anbietern einzuholen.

Die Leistungen der mit der Verwaltung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister müssen zu Marktbedingungen erfolgen und Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

Die Finanzdienstleister müssen neben den Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 auch folgende Kriterien erfüllen:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeitende)
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
- Marktgerechte Gebühren für institutionelle Kunden

4.3. Überwachung/Beurteilung von Finanzdienstleistern

Die laufende Überwachung und Beurteilung der Finanzdienstleister, namentlich der Vermögensverwalter, umfasst folgende Prüfpunkte:

- Die Anlageergebnisse im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- Die Methodik des Investitionsansatzes
- Das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sowie der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Anlagerichtlinien
- Prüfen von anlagespezifischen Eigenheiten und Kennzahlen (z.B. bei illiquiden Anlagen)
- Operationelle, organisatorische und personelle Ereignisse
- Peer-Group-Vergleiche
- Höhe der Gebühren

4.4. Massnahmen

Ergeben die in Ziff. 4.3. erwähnten Prüfpunkte einen Handlungsbedarf, so sind beispielweise folgende Massnahmen zu treffen:

- Review mit dem Finanzdienstleister bzw. den verantwortlichen Personen
- Reduktion der Anlage oder Auflösung des Vertrags bzw. Liquidation der Anlage
- Kündigung der Geschäftsbeziehung

5. Vorstand

5.1. Organisation

Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten, d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands finden sich im Geschäfts- und Organisationsreglement.

In Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands nachfolgend geregelt.

5.2. Strategische Führungsaufgaben

Der Vorstand:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens;
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensbewirtschaftung fest;
- regelt die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- erlässt ein Anlagereglement und die notwendigen Weisungen;
- überprüft jährlich den Anpassungsbedarf des Anlagereglements und der Weisungen;
- legt die Anlagestrategie und die strategischen Benchmarks (vgl. Anhang 1 – Strategische Asset Allocation) fest;
- genehmigt die Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 2 – Anlagerichtlinien) und ihre Anpassungen;
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven (vgl. Art. 11 Reglement über die Bildung von Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven);
- überwacht regelmässig die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung.

5.3. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Der Vorstand:

- entscheidet, ob für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beigezogen werden;
- stellt die Überwachung und Kontrolle der mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragten externen Dienstleister sicher;
- entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
- entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber sowie über die Art und den Umfang dieser Anlagen;

- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV durch die Pensionskasse sicher und hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten reglementarisch fest.

5.4. Aufgaben Governance

Der Vorstand:

- lässt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der Pensionskasse mittels schriftlicher Verträge regeln;
- legt eindeutige und überprüfbare Anlagevorgaben und -richtlinien für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens fest;
- legt im Sinne von Art. 48f BVV 2 die Anforderungen an die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister und Personen fest;
- sorgt dafür, dass mit den Finanzdienstleistern, insbesondere den Vermögensverwaltern und Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, nicht geldwerte Leistungen) transparente Vereinbarungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, namentlich mit Art. 48k und 48l BVV 2, getroffen werden;
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften, die Einhaltung der Vorgaben zur Handhabung von Interessenkonflikten, die Durchführung der Offenlegungspflicht sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen von mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleistern und Personen;
- legt die Grundsätze zur Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse fest (Anhang 5 – Wahrnehmung der Aktionärsrechte);
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte (Art. 71a BVG) und die Rechenschaftsablage über das Stimmverhalten gegenüber den Versicherten (Art. 71b BVG, Anhang 5 – Wahrnehmung der Aktionärsrechte).

6. Anlagekommission

6.1. Organisation

Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt die Bestellung, Zusammensetzung und die Kompetenzen der Anlagekommission.

Die Anlagekommission:

- tagt regelmässig und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen einberufen werden;
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Vorstand.

Für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Anlagekommission nachfolgend geregelt.

6.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Die Anlagekommission:

- ist für die taktische Umsetzung der Anlagestrategie unter Einhaltung der anlagespezifischen Vorgaben des Vorstands verantwortlich;
- beantragt dem Vorstand Änderungen der Anlagestrategie und Anpassungen des Anlagereglements und bereitet die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor;
- entscheidet über die Vorgaben für das Rebalancing;
- prüft und überwacht die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens durch die Geschäftsführung und den von ihr erstellten Liquiditätsplan;
- entscheidet über die Vergabe von Portfoliomandaten;
- überwacht regelmässig die Finanzdienstleister, deren Anlagetätigkeit bzw. die eingesetzten Finanzinstrumente und den Anlageerfolg; bei Bedarf leitet sie Korrekturmassnahmen ein;
- bestimmt den Umfang der Effektenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der dem FinfraG/der FinfraV unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Vorstand regelmässig darüber Bericht.

6.3. Aufgaben Governance

Die Anlagekommission:

- stellt sicher, dass die Finanzdienstleister den Anforderungen von Art. 48f BVV 2 entsprechen und sie die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gewährleisten;
- überprüft die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse (Art. 71a BVG) und die Rechenschaftsablage über das Stimmverhalten gegenüber den Versicherten (Art. 71b BVG, Anhang 5 – Wahrnehmung der Aktionärsrechte) und erstattet dem Vorstand regelmässig darüber Bericht.

7. Geschäftsführung

7.1. Organisation

Die Bestellung und die Aufgaben der Geschäftsführung sind grundsätzlich im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung gilt das Nachfolgende.

Die Geschäftsführung:

- ist Mitglied in der Anlagekommission (Geschäftsführer mit einem Stimmrecht);
- bereitet die Sitzungen des Vorstands und der Anlagekommission vor;
- ist Ansprechperson der Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Finanzdienstleister, der unabhängigen externen Anlageexperten und weiterer Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung.

7.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Die Geschäftsführung:

- setzt die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands und der Anlagekommission um;
- übermittelt externen Dienstleistern die Vorgaben und Instruktionen des Vorstands und der Anlagekommission und überwacht, dass sie diese umsetzen und einhalten;
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquiditätshaltung;
- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und informiert die Anlagekommission regelmässig darüber;
- erstattet regelmässig über ihre Tätigkeit Bericht an den Vorstand und die Anlagekommission.

7.3. Aufgaben Governance

Die Geschäftsführung:

- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse (Art. 71a BVG) und die Rechenschaftsablage über das Stimmverhalten gegenüber den Versicherten (Art. 71b BVG, Anhang 5 – Wahrnehmung der Aktionärsrechte) verantwortlich und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht;
- verlangt von allen Finanzdienstleistern und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Prüfungsausschuss darüber Bericht.

8. Unabhängige externe Anlageexperten

Die Aufgaben des unabhängigen externen Anlageexperten werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt und umfassen unter anderem:

- Gewährleistung einer unabhängigen und professionellen Beratungsdienstleistung;
- Unterstützung von Vorstand und Anlagekommission bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses;
- Unterstützung von Vorstand, Anlagekommission und Geschäftsführung bei der Überwachung der Finanzdienstleister;
- Ansprechpartner für Vorstand, Anlagekommission und Geschäftsführung für Fragen der Bewirtschaftung und der Anlage des Vorsorgevermögens;

Die unabhängigen externen Anlageexperten müssen während ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse sicherstellen, dass sie Interessenskonflikte vermeiden und dürfen keine Leistungen Dritter oder nicht geldwerte Vorteile entgegennehmen. Sie dürfen wirtschaftlich nicht von der Pensionskasse abhängig sein.

9. Finanzdienstleister

9.1. Anforderungen

Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister oder interne Personen betraut, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen. Als «interne Personen» oder «interne Vermögensverwalter» gelten Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der Pensionskasse stehen.

Der Finanzdienstleister und die Pensionskasse dürfen nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Vorstand der Pensionskasse vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

Alle Finanzdienstleister wie auch interne Personen und interne Vermögensverwalter müssen die Einhaltung von Art. 48j-48l BVV 2 gewährleisten.

Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Stellenbeschrieb festgehalten. Die Interessen der Pensionskasse müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

Die Pensionskasse stellt sicher, dass sie ihre Finanzdienstleister in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben kontinuierlich überwacht.

9.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung (intern, extern)

Die Finanzdienstleister und internen Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der Pensionskasse übertragenen Vermögenswerte;
- tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
- berichten der Anlagekommission periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen (s. Ziff. 10) und rapportieren bei Bedarf mündlich an die Anlagekommission.

9.3. Aufgaben der Verwahrungsstelle

Als Verwahrungsstelle ist die Depotbank verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihr von der Pensionskasse übertragenen Vermögenswerte. Sie hat u.a. die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels zu gewährleisten. Sie muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen.

Bei der Auswahl der Depotbank ist auf die Bonität und die Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenparteirisiken zu achten, welche die Pensionskasse während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht. Auch muss sichergestellt sein, dass die verwahrten Bestände jederzeit der Pensionskasse zugeordnet werden können.

Übt die Depotstelle auch die Funktionen als Global Custodian aus, umfassen die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen i.d.R. folgende Aufgaben, welche vertraglich im Detail zu umschreiben sind:

- Investment Reporting;
- Wertschriftenbuchhaltung;
- Compliance Monitoring.

10. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen der Pensionskasse und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.

Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Ad hoc	Alle mit Vermögensverwaltung beauftragten Stellen	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> Ereignisse mit dem Risiko von erheblichen Wertminderungen oder Verlusten
Ad hoc	Geschäftsführung	Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> Ereignisse mit dem Risiko von erheblichen Wertminderungen oder Verlusten
Ad hoc	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> Investment Monitoring (E-Mail)
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Geschäftsführung, Anlagekommission, Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> Investment Report
Quartalsweise	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Geschäftsführung, Anlagekommission, Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> Investment Monitoring Report
Jede AK-Sitzung	Geschäftsführung	Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> Bericht über Marktentwicklung Bericht über Performance Bericht über Anlagetätigkeit
Jede VS-Sitzung	Anlagekommission	Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> Inkenntnissetzung Protokoll Bericht aus der Anlagekommission
Jährlich	Mitglieder des Vorstands, der Anlagekommission, der Geschäftsstelle und Finanzdienstleister	Pensionskasse	Detaillierte Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f-48l BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k-48l BVV 2, namentlich über die Weiterleitung von Vermögensvorteilen.

Jährlich	Geschäftsführung	Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Anlagestrategie • Liquiditätsplanung • Anlageerfolg und Anlagetätigkeit im abgelaufenen Jahr • Nachhaltigkeitsreport • Wahrnehmung Aktionärsstimmrechte im abgelaufenen Jahr • Grundsätze Stimm- und Wahlrecht des Proxy Advisor • Einhaltung Schwellenwerte nach FinfraG/FinfraV
Jährlich	Anlagekommission	Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Anlagestrategie • Anlageerfolg und Anlagetätigkeit im abgelaufenen Jahr • Wahrnehmung Aktionärsstimmrechte im abgelaufenen Jahr • Grundsätze Stimm- und Wahlrecht des Proxy Advisor • Einhaltung Schwellenwerte nach FinfraG/FinfraV
Jährlich	Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands	Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> • Anlageerfolg und Anlagetätigkeit im abgelaufenen Jahr • Wahrnehmung Aktionärsstimmrechte im abgelaufenen Jahr

11. Schlussbestimmungen

Das Anlagereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kasenzwecks vom Vorstand geändert werden.

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Vorstand im Einzelfall eine dem Gesetz entsprechende Regelung.

Dieses Reglement wurden vom Vorstand mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 genehmigt. Es tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Anlagereglemente.

Der Vorstand
Zug, 7. Dezember 2022

Christoph Schwerzmann
Präsident

Heinz Tännler
Vizepräsident

Anhang 1 – Strategische Asset Allocation

Anlagekategorien	Strategie in %	Taktische Bandbreite in %	Benchmark (Total Return, in CHF)
Flüssige Mittel	2	0–10	Saron Overnight
Anlagen beim Arbeitgeber	0	0–5	Saron 3 Monate
Obligationen CHF	19	10–30	SBI Total AAA-BBB
Obligationen FW	0	0–5	Bloomberg Global Aggregate
Hypotheken	6	0–10	ZGPK Hypotheken Index
Aktien Schweiz	16	10–20	Swiss Performance Index (SPI)
Large Caps	13	8–18	Swiss Market Index (SMI)
Small und Mid Caps	3	0–6	SPI Extra Index
Aktien Ausland	24	15–30	MSCI all Countries Ind. (ex CH)
Large Caps	22	15–26	MSCI World Index (ex CH)
Small und Mid Caps	2	0–5	MSCI World Small Cap Index (ex CH)
Emerging Markets	0	0–5	MSCI Emerging Markets Index
Immobilien	27	20–35	55% KGAST / 35% SXI / 10% FTSE
Direkt	15	12–22	KGAST Immo-Index
Indirekt Schweiz	9	5–15	SXI Real Estate Broad Index
Indirekt Ausland	3	2–5	FTSE EPRA/NAREIT Developed
Infrastruktur	5	0–10	ZGPK Infrastruktur Index
Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften	1	0–2	ZGPK Beteiligungen Index
Übrige	n.a.	n.a.	n.a.
Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungen			

- Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten in der Anlagestrategie definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur, d.h., es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Einhaltung der Bandbreiten wird im Rahmen von Ziff. 10 des Anlagereglements (Überwachung und Berichterstattung) regelmässig überprüft. Das Vorgehen zur Vermeidung einer Unter- oder Überschreitung der Bandbreiten beschliesst die Anlagekommission. Die Geschäftsführung informiert die Anlagekommission über eine Unter- oder Überschreitung der Bandbreiten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Zur Prüfung der BVV-2-Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften werden dabei der Anlagekategorie «Immobilien Indirekt» zugeteilt.
- Die Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf gemäss Art. 55 lit. e BVV 2 den Anteil von 30% am Gesamtvermögen nicht überschreiten.
- Das Überschreiten der Kategorienbegrenzung Immobilien gemäss Art. 55 lit. c BVV 2 um maximal 5 Prozentpunkte ist unter Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 erlaubt.

Anhang 2 – Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

- Das Vermögen der Pensionskasse wird prinzipiell in Finanzinstrumente investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Pensionskasse führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen («Kollektivanlagen») sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
- Das Vermögen kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.
- Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können in Verträgen mit den Finanzdienstleistern zusätzlich präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementreduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind nicht zulässig.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC etc.) muss mindestens ein Rating von A– gemäss Standard&Poor's (S&P) oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind Anlagen bei der Depotbank. Darüber hinaus gilt:
 - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading unter A– sind die Positionen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu schliessen. Ausnahmen sind durch die Anlagekommission zu genehmigen.
 - Anlagen innerhalb von Kollektivanlagen dürfen von diesen Ratingvorgaben abweichen.
- Strukturierte Produkte sind durch die Anlagekommission zu genehmigen.

- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Pensionskasse direkt mit einer Gegenpartei tätigt, ist die Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG zu beachten.

3. Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

- Die Effektenleihe als Anlagetechnik auf einzelnen Titeln (Direktanlagen) ist nicht zulässig.
- Die Effektenleihe in Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.
- Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

4. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (vgl. Anhang 1 – Strategische Asset Allocation)

4.1. Flüssige Mittel

- Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem langfristigen Rating von A– gemäss Standard&Poor's (S&P) oder gleichwertig. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind solche Anlagen bei der Depotbank.
 - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden. Ausnahmen sind durch die Anlagekommission zu genehmigen.
- Ebenfalls zulässig sind Investitionen in Geldmarktfonds mit einer Mindestanforderung an das Rating der enthaltenen Geldmarktanlagen von A– gemäss Standard&Poor's (S&P).
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

4.2. Obligationen (Schweizer Franken und Fremdwährungen)

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen (Einzelanlagen) mit einem Investment-Grade-Rating (Mindestrating BBB– gemäss Standard&Poor's [S&P] oder gleichwertig). Bei einem Downgrading unter BBB– sind die Titel innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. Ausnahmen sind durch die Anlagekommission zu genehmigen.

- Zulässig sind Kollektivanlagen mit einem Investment-Grade-Rating (Mindestrating BBB– gemäss Standard&Poor's [S&P] oder gleichwertig). Bei einem Downgrading unter BBB– ist die Kollektivanlage innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. Ausnahmen sind durch die Anlagekommission zu genehmigen. Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen («Alternative Forderungen»), darf 5 Prozent nicht überschreiten.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften, Währungsswaps oder fremdwährungsgesicherter Kollektivanlagen erfolgen.

4.3. Hypotheken

- Zulässig sind grundpfandgesicherte Darlehen in CHF an die Destinatäre der Pensionskasse und an Dritte. Die Risiko- und Vergabepolitik wird durch die Anlagekommission definiert und regelmässig überprüft.
- Vor jeder Vergabe muss eine aktuelle Marktschätzung der Immobilie vorgenommen und die finanzielle Situation des Hypothekarnnehmers geprüft werden. Für die Vergabe und die Bewirtschaftung der Hypotheken können externe Dienstleister beauftragt werden.
- Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2, sofern sie in CHF denominiert sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Andernfalls sind sie für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen.
- Die Gewährung von Hypotheken muss zu marktkonformen Konditionen erfolgen.
- Die laufende Risikoüberwachung der Hypotheken ist zu gewährleisten.
- Zulässig sind ebenfalls Anlagen in Anteilen an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

4.4. Aktien (Schweiz, Ausland, Emerging Markets)

- Zulässig sind Einzelanlagen (Direktanlagen) wie Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine usw.). Es dürfen nur Titel erworben werden, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.
- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 (Anlagefonds und Anlagestiftungen). Diese Anlagen sind den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt.
- Die Aktienanlagen richten sich grundsätzlich nach den gewählten Benchmarks.
- Bei Aktienanlagen in Nebenwerten sind Liquiditätsüberlegungen anzustellen und deshalb Kollektivanlagen zu bevorzugen.
- Bei Aktienanlagen im Ausland sind aus Steuer- und Diversifikationsgründen Kollektivanlagen zu bevorzugen.
- Die Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV2 ist einzuhalten.

- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften, Währungsswaps oder fremdwährungsgesicherter Kollektivanlagen erfolgen.

4.5. Immobilien Direkt (Schweiz)

- Zulässig sind Direktanlagen in der Schweiz im Allein- oder Miteigentum gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. c. BVV2:
 - Liegenschaften, einschliesslich Liegenschaften auf Baurechtsgrundstücken
 - Grundstücke, einschliesslich Baurechtsgrundstücke, für welche ein bewilligter Bebauungsplan oder ein bewilligtes Bauprojekt vorliegt.
- Es gelten die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 Bst. c BVV2 sowie die Begrenzung der Höhe einer einzelnen Immobilie gemäss Art. 54b Abs. 1 BVV2, wobei der Vorstand die Begrenzungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 erweitern kann.
- Die Immobilienstrategie wird durch den Vorstand genehmigt und regelmässig überprüft.
- Die Liegenschaften werden grundsätzlich durch Eigenmittel finanziert. Eine temporäre Belehnung ist vorgängig durch die Anlagekommission zu genehmigen und darf die Begrenzung des Verkehrswertes von 30% gemäss Art. 54b Abs. 2 BVV2 nicht überschreiten.
- Die Auswahl sowie der Unterhalt der direkten Immobilien haben sich nach den Grundlagen einer Good Governance zu richten. Dies beinhaltet eine zweckmässige Diversifikation im Rahmen der Gesamtstrategie, Mindestkriterien bei der Auswahl der Liegenschaften sowie marktwirtschaftliche Grundsätze bei der Bewirtschaftung und Mietzinspolitik.

4.6. Immobilien Indirekt (Schweiz und Ausland)

- Zulässig sind Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von Immobilienfonds, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.
- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den alternativen Anlagen zuzuweisen sind:
 - nicht regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, die Fremdkapital einsetzen.
 - regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zulässig ist.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps oder fremdwährungsgesicherter Kollektivanlagen erfolgen.

4.7. Anlagen in Infrastrukturen

- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften) und Direktanlagen.
- Investitionen in direkte Anlagen (Einzelanlagen, Co-Investitionen), bei welchen die Pensionskasse direkt Eigentümer wird, sind von der Anlagekommission zu bewilligen.

- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen sind:
 - Investitionen in Kollektivanlagen, die auf Fondsebene einen Hebel aufweisen.
 - Investitionen in Direktanlagen, bei welchen die Gegenpartei 1% des Vorsorgevermögens überschreitet.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Sektoren, Renditequellen und Vintage Years zu achten.
- Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) angemessen Rechnung zu tragen.
- Investitionen in Infrastrukturanlagen sind einer umfassenden Due-Diligence-Analyse oder einer Second Opinion zu unterziehen.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften, Währungsswaps oder fremdwährungsgesicherter Kollektivanlagen erfolgen.

4.8. Anlagen in nichtkотиerten Forderungen oder Beteiligungen

- Zulässig sind Investitionen in nicht kотиerte Forderungen gegenüber Schuldner und Beteiligungen an nicht kотиerten Gesellschaften, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben und in der Schweiz operativ tätig sind.
- Investitionen sind durch die Anlagekommission zu bewilligen.

Anhang 3 – Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

1. Grundsatz

Die Anlagestrategie der Zuger Pensionskasse ist auf ein langfristiges, risikokonformes Kapitalwachstum ausgerichtet. Neben finanzwirtschaftlichen Aspekten werden auch Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG-Kriterien, Environment, Social, Governance) berücksichtigt. Verantwortungsbewusstes Investieren ist ein integraler Bestandteil des Risikomanagements. Dazu werden alle Anlagen hinsichtlich Nachhaltigkeit bewertet und, wo möglich, den Vergleichsindizes (bzw. Peer Groups) gegenübergestellt.

Die Zuger Pensionskasse verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, welcher alle ESG-Kriterien berücksichtigt. Ein spezielles Augenmerk wird im Umweltbereich auf die CO₂-Intensität der Investitionen und die damit verbundenen Klimarisiken gelegt. Hierzu wird der jährlich mitfinanzierte CO₂-Austoss gesondert ermittelt und den Vergleichsindizes (bzw. Peer Groups) gegenübergestellt.

Die Anlagestrategie verfolgt einen Best-in-Class-Nachhaltigkeitsansatz. Ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen, die auf der Ausschlussliste des Schweizerischen Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) stehen.

Über die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsanalyse ist jährlich der Anlagekommission und dem Vorstand zu berichten.

2. Anlagekategorien

2.1 Obligationen

Bei den Investitionen in Obligationen sind neben finanzwirtschaftlichen Aspekten auch ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Bei den direkten wie indirekten Anlagen ist die Nachhaltigkeit mindestens jährlich mittels ESG- sowie CO₂-Kennzahlen zu messen und den entsprechenden Benchmarks gegenüberzustellen. Es wird ein Best-in-Class-Ansatz angestrebt.

Investitionen mit verhältnismässig tiefem ESG-Rating können auf ein Risiko hinweisen, was in die Risikobeurteilung einfließt. Es ist eine Reduktion zu prüfen, wobei eine ausreichende Diversifikation der Anlagen im Portfolio sichergestellt werden muss. Positionen mit tiefen ESG-Ratings innerhalb einer Kollektivanlage werden mit dem Fondsmanager besprochen und im eigenen Risikomanagement beurteilt.

Die CO₂-Kennzahlen als Teil der ESG-Analyse können auf Klimarisiken hinweisen, was in die Risikobeurteilung einfließt. Es wird eine Reduktion des mitfinanzierten CO₂-Austosses angestrebt, wobei eine ausreichende Diversifikation der Anlagen im Portfolio sichergestellt werden muss.

2.2 Hypotheken

Bei der Vergabe von Hypotheken sind neben finanzwirtschaftlichen Aspekten auch ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Die Zuger Pensionskasse fokussiert sich hierbei auf den Umweltbereich, indem energetisch sanierte Immobilien gefördert werden.

2.3 Aktien

Bei den Investitionen in Aktien sind neben finanzwirtschaftlichen Aspekten auch ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Bei den direkten wie indirekten Anlagen ist die Nachhaltigkeit mindestens jährlich mittels ESG- sowie CO₂-Kennzahlen zu messen und den entsprechenden Benchmarks gegenüberzustellen. Es wird ein Best-in-Class-Ansatz angestrebt.

Investitionen mit verhältnismässig tiefem ESG-Rating können auf ein Risiko hinweisen, was in die Risikobeurteilung einfließt. Es ist eine Reduktion zu prüfen, wobei eine ausreichende Diversifikation der Anlagen im Portfolio sichergestellt werden muss. Positionen mit tiefen ESG-Ratings innerhalb einer Kollektivanlage werden mit dem Fondsmanager besprochen und im eigenen Risikomanagement beurteilt.

Die CO₂-Kennzahlen als Teil der ESG-Analyse können auf Klimarisiken hinweisen, was in die Risikobeurteilung einfließt. Es wird eine Reduktion des mitfinanzierten CO₂-Austosses angestrebt, wobei eine ausreichende Diversifikation der Anlagen im Portfolio sichergestellt werden muss.

2.4 Immobilien

2.4.1 Immobilien Direkt (Schweiz)

Die direkten Immobilien der Zuger Pensionskasse werden über ihren ganzen Lebenszyklus hinweg betrachtet. ESG-Kriterien werden sowohl bei Erstellung, Kauf, Bewirtschaftung wie auch Weiterentwicklung berücksichtigt. Folgende Schwerpunkte werden in den ESG-Dimensionen gelegt:

- Umwelt: Reduktion der CO₂-Emissionen, Reduktion des Energieverbrauchs, Einsatz umweltfreundlicher Materialien und Kreislaufwirtschaft, zeitgemässe Mobilitätslösungen.
- Soziales: Wohn-, Arbeits- und Lebensräume mit hoher Lebensqualität, partnerschaftliche Zusammenarbeit, attraktive Lagen, Eingehen auf gesellschaftliche Entwicklungen inkl. Mieterdialog.
- Unternehmensführung: Nachhaltige Bewirtschaftung und Weiterentwicklung, transparente Kommunikation, Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.

2.4.2 Immobilien Indirekt (Schweiz und Ausland)

Bei den Investitionen in indirekte Immobilienanlagen sind neben finanzwirtschaftlichen Aspekten auch ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Es werden Anlagen bevorzugt, welche über ein hohes Nachhaltigkeitsrating verfügen oder bei welchen der externe Manager ESG-Kriterien implementiert hat. Die Zuger Pensionskasse prüft die Nachhaltigkeitsberichte der indirekten Immobilienanlagen und integriert dies in die Risikoanalyse.

2.5 Infrastruktur

Bei den Investitionen in Infrastruktur sind neben finanzwirtschaftlichen Aspekten auch ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Es werden Anlagen bevorzugt, welche über ein hohes Nachhaltigkeitsrating verfügen oder bei welchen der externe Manager ESG-Kriterien implementiert hat. Die Zuger Pensionskasse prüft die Nachhaltigkeitsberichte der Infrastrukturanlagen und integriert dies in die Risikoanalyse.

Anhang 4 – Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

Die Pensionskasse nimmt an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die an einer Börse kotiert sind (Art. 732 OR) und von denen sie Aktien hält, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten angekündigten Traktanden («Anträge») wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h., die Pensionskasse muss mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige/n Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 71a Abs. 1 lit. a BVG, Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 733 und Art. 689c OR).
- stimmt sie über die zwingenden statutarischen Bestimmungen nach Art. 626 Abs. 2 OR ab (Art. 71a Abs. 1 lit. B BVG), namentlich
 - über die Anzahl der erlaubten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen sowie die maximale Dauer bzw. Kündigungsfristen der Vergütungsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats und
 - die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses sowie
 - die Modalitäten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 626 Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und über einen allfälligen statutarisch vorgesehenen Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung ab (Art. 71a Abs. 1 lit. c BVG sowie Art. 735 bis Art. 735d OR).

2. Zuständigkeiten

Der Vorstand sorgt für die Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (s. Ziff. 1 dieses Anhangs). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Pensionskasse übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Vorstand sorgt für die Berichterstattung an die Destinatäre (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).

Die Geschäftsführung ist dafür besorgt, dass die Pensionskasse als Namensaktionär ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet der Anlagekommission regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Pensionskasse (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Geschäftsführung übertragen werden, die im Bedarfsfall die Anlagekommission konsultiert. In allen Fällen hat der Vorstand ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Pensionskasse.

Auf eine physische Teilnahme der Pensionskasse an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Pensionskasse zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

3. Grundsätze und Leitlinien

Die Pensionskasse nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Destinatäre wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund der Stimm- und Wahlempfehlung des Proxy Advisor. Abweichungen davon sind basierend auf einer Vorstandsentscheid zulässig, wenn sie im Interessen der Versicherten sind.

4. Berichterstattung und Offenlegung

Der Vorstand stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich in einem zusammenfassenden Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Pensionskasse informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 71b Abs. 1 BVG).

Zu diesem Zweck informiert die Anlagekommission den Vorstand regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 71a Abs. 1 BVG. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 71b Abs. 2 BVG).

5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Pensionskasse die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Pensionskasse die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte in diesen Kollektivanlagen.

Besteht für die Pensionskasse die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet die Geschäftsführung, inwiefern sie davon Gebrauch macht.

Anhang 5 – Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Der Vorstand hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV (Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.6.2015, SR 958.1, sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11) unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsführung überprüft regelmässig, ob ausstehende OTC-Derivatgeschäfte bestehen und die Pensionskasse die Schwellenwerte nach Art. 88 FinfraV erreicht. Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen die Schwellenwerte gemäss Art. 88 Abs. 1 FinfraV über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99 ff. FinfraG bzw. Art. 88 ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte darf gemäss Art. 88 Abs. 2 FinfraV CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die Pensionskasse direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104 ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.